



Bekanntmachung

Verkauf Grundstück Nr. 1481 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 1740 und 1484 an das Land Liechtenstein

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bergstrasse im Gebiet Sennwis hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. September 2021 dem Verkauf folgender Flächen an das Land Liechtenstein zugestimmt.

Die Gemeinde Triesenberg verkauft das unbebaute Grundstück Nr. 1481, Sennwis, Triesenberg, mit einer Fläche von 96 m² an das Land Liechtenstein. Der Kaufpreis basiert auf der amtlichen Schätzung Nr. 2020/1166 vom 26. November 2020 der Schätzungskommission des Fürstentums Liechtenstein, der amtliche geschätzte Marktwert beträgt CHF 670.- pro Quadratmeter, dies ergibt einen Kaufpreis von CHF 64 320.-.

Die Gemeinde Triesenberg verkauft von ihrem Grundstück Nr. 1740, Obergufer, Triesenberg eine Teilfläche von 30 m² an das Land Liechtenstein. Dieser Verkauf schafft die Grundlage dazu, dass das Land Liechtenstein die nötigen Flächen für den Strassenausbau der Bergstrasse vom Eigentümer des Grundstücks Nr. 4318 erwerben kann. Der Kaufpreis von CHF 580.- pro Quadratmeter basiert auf der amtlichen Schätzung Nr. 2020/1196 vom 18. Dezember 2020 der Schätzungskommission des Fürstentums Liechtenstein. Daraus ergibt sich für die gegenständliche Teilfläche ein Kaufpreis von CHF 17 400.-.

Die Gemeinde Triesenberg verkauft von ihrem Grundstück Nr. 1484, Sennwis, Triesenberg, eine Teilfläche 137 m² und eine Teilfläche von 11 m² an das Land Liechtenstein. Der Kaufpreis für die Teilfläche von 137 m² beträgt CHF 615.- pro Quadratmeter, dies ergibt einen Kaufpreis von CHF 84 255.-. Der Kaufpreis basiert auf der amtlichen Schätzung Nr. 2020/1168 vom 26. November 2020 der Schätzungskommission des Fürstentums Liechtenstein. Der Kaufpreis für die Teilfläche von 11 m² beläuft sich auf den symbolischen Wert von CHF 1.-, dies entspricht der langjährig gelebten Praxis für die Abgabe von Strassenflächen an das Land Liechtenstein.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021 wird hiermit gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996/76, öffentlich kundgemacht. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeinde Vorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Triesenberg, 16. September 2021

Gemeindevorsteherung

Christoph Beck, Vorsteher



Planbeilage zur Bekanntmachung vom 16. Sept. 2021

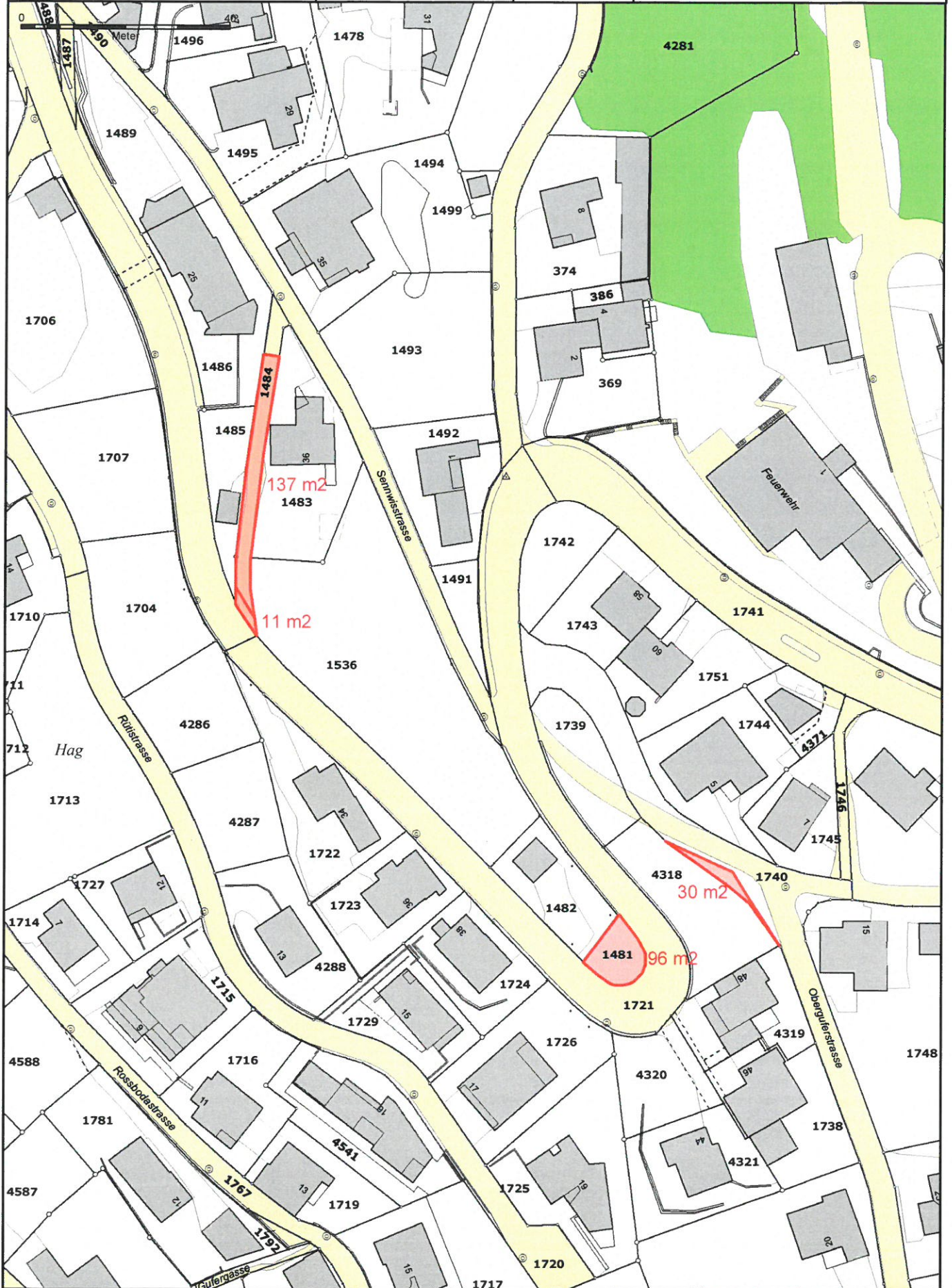
Gemeinde Triesenberg
Landstrasse 4
9497 Triesenberg

Bearbeiter: T. Gassner
Datum: 16.09.2021



TRIESENBERG

Massstab 1:1 000



Sämtliche Pläne, Daten und Angaben haben keine rechtliche Gültigkeit. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben wird keine Haftung übernommen.

links-unten: 2'759'810.97
rechts-oben: 2'759'990.62
1'220'459.99 1'220'707.02